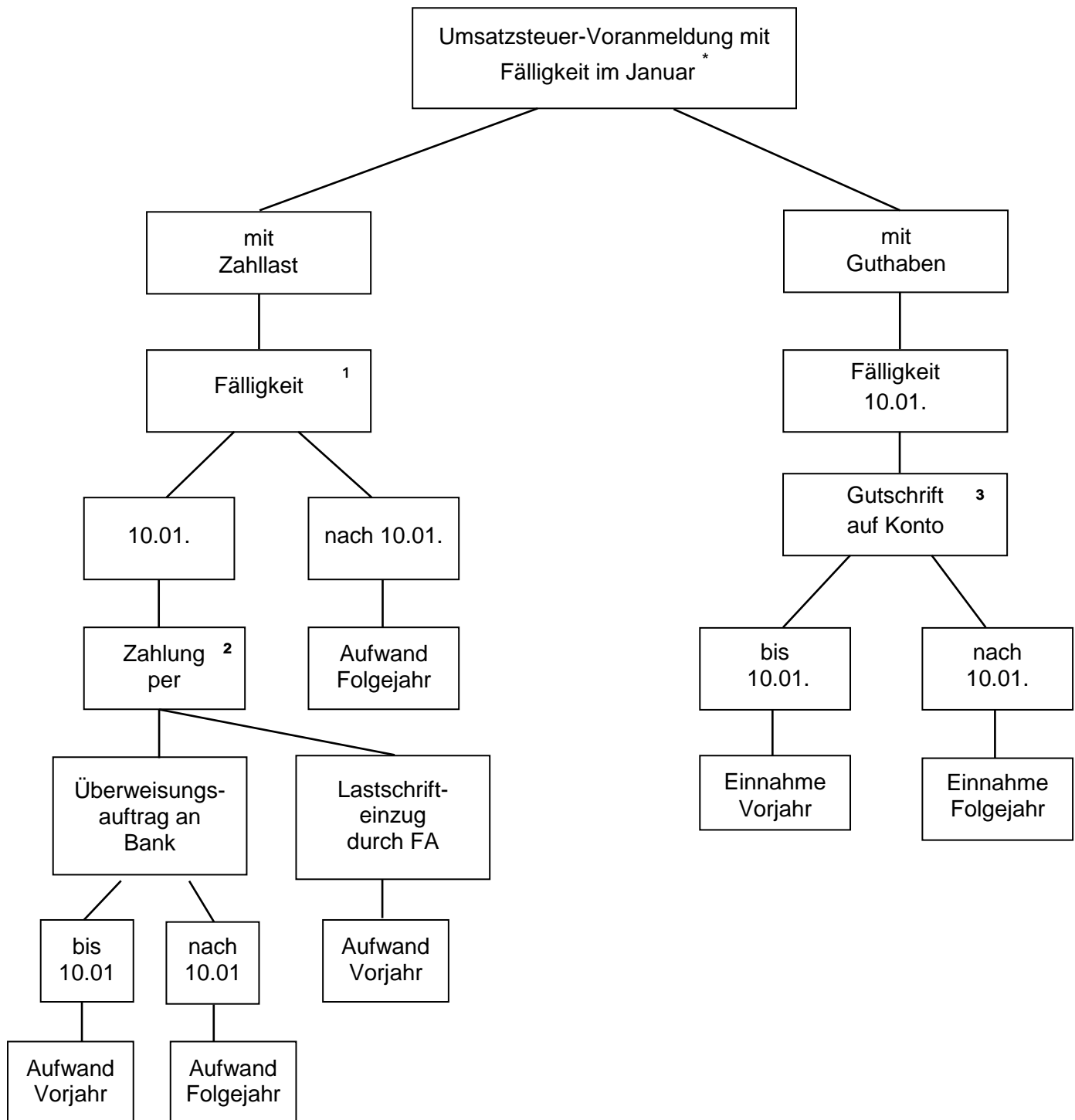


**Die ertragsteuerliche Behandlung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen
als wiederkehrende Ausgaben bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG**



* bzw. ersten Monat im Folgejahr bei abweichendem Wirtschaftsjahr

^{1 - 3} siehe nächste Seite

1 **Fälligkeit**

Eine wiederkehrende Ausgabe im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 2 EStG kann nur vorliegen, wenn die Fälligkeit bis zum 10. des Folgemonats gegeben ist.

Nach § 220 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 S. 4 UStG ist die Fälligkeit der 10. des Folgemonats.

Nach § 108 Abs. 3 AO verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag, wenn der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Da die Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes den 10-Tages-Zeitraum des § 11 Abs. 2 S. 2 EStG nicht verlängert, sind diese Fälle ertragsteuerlich dem neuen Jahr zuzurechnen.

2 **Zahlung**

Im Falle einer Überweisung verlagert der BFH (Urteil vom 14.01.1986 – IX R 51/80, BStBl II 1986, 453) den Abfluss vor auf den Zeitpunkt in dem der Überweisungsauftrag der Bank zugegangen ist.

Bei einem Lastschrifteinzug liegt nach Ansicht des BFH (Urteil vom 08.03.2016 – VIII B 58/15, BFH/NV 2016, 1008) ein Abfluss bereits dann vor, wenn der Steuerpflichtige durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung und einer ausreichenden Deckung seines Girokontos alles in seiner Macht stehende getan hat, um die Zahlung der Steuerschuld zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu gewährleisten.

3 **Gutschrift**

Die tatsächliche Verfügungsmacht über die Vorsteuervergütung erlangt der Steuerpflichtige erst mit Gutschrift auf dem Konto und somit unabhängig von der Fälligkeit, so dass dieses Datum für die Zuordnung auf das richtige Jahr maßgebend ist.